

VERFÜGUNG

vom 11. April 2000

Schöfflisdorf. Nutzungsplanung (Zonenplan, Ergänzung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2869/1995 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Schöfflisdorf genehmigt. Am 8. Dezember 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Schöfflisdorf die Einzonung einer Bautiefe von 30 m entlang der Bergstrasse im Gebiet Flüeacher. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 23. Februar 2000 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 22. Februar 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 10. März 2000 ersucht der Gemeinderat Schöfflisdorf um Genehmigung der Vorlage.

Bereits im Jahr 1995 beantragte der Gemeinderat Schöfflisdorf die Einzonung dieses Gebietes, was jedoch die Gemeindeversammlung damals ablehnte. Da die Baulandreserven für Einfamilienhäuser in Schöfflisdorf sehr gering sind, beantragte der Gemeinderat Schöfflisdorf erneut die Einzonung einer Bautiefe entlang der Bergstrasse im Gebiet Flüeacher.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Schöfflisdorf am 8. Dezember 1999 festgesetzte Einzonung einer Bautiefe entlang der Bergstrasse wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Schöfflisdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Schöfflisdorf (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 11. April 2000
000466/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

